

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(vom 12.05.2026 i. d. F. 1. Änderungssatzung vom 30.09.2026)

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Planungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führen die vom Gemeinderat bestimmten ständigen Ausschussmitglieder.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für die notwendige Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die zur

Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dient, erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung von 50,00 €, soweit diese nicht am gleichen Tag wie die Gemeinderatssitzung stattfindet. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 50,00 €.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 außer Kraft.

Stephanskirchen, den 30.09.2026



Zehetmaier
2. Bürgermeister

Die Vorschrift aus § 6 betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.05.2026. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 30.09.2026.